



**Geschichte**  
der  
**Feuerwehr**  
des  
**Corps der Schwarzenhäupter**  
zu Reval.



Nach den Corps-Protokollen bearbeitet.



Reval, 1908,  
Buchdr. d. „Rev. Ztg.“

ESTICA

A-3206.

ESTICA

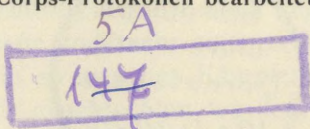
A3206

Est. 8973

**Geschichte**  
der  
**Feuerwehr**  
des  
**Corps der Schwarzenhäupter**  
zu **Reval.**



Nach den Corps-Protokollen bearbeitet.



Reval, 1908,  
Buchdr. d. „Rev. Ztg.“

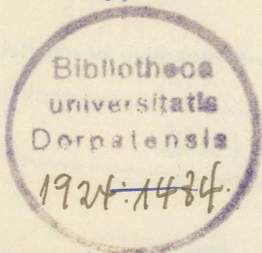
Geschichte

Feuerwehr

Corps der Schwarzschützen

in Reval

Est. A



8973



Das Corps der Schwarzenhäupter zu Reval, welches nachweislich schon im Jahre 1400 existierte, hat sich im Laufe der vielen Jahrhunderte seines Bestehens mit Wort und Tat in den Dienst unserer alten Stadt Reval gestellt. Ursprünglich als ein Verein junger, unverheirateter Kaufgesellen, zum Zwecke des geselligen Zusammenschlusses gegründet, erhielt das Corps infolge der eigenartigen politischen Verhältnisse, die in unserem Baltenlande herrschten und eine häufige Vertheidigung der Stadt gegen die Feinde erheischten, immer mehr und mehr einen militärischen Charakter und hat sich in so manchen Kämpfen, die unter den Mauern unserer Stadt ausgefochten wurden, rühmlich hervorgethan. Hand in Hand mit der Bekämpfung der äusseren Feinde ging das Bestreben des Corps, die Stadt auch vor inneren Gefahren zu schützen. Zu diesen Gefahren zählte in früheren Zeiten in viel grösserem Masse als heutzutage das Feuer, welches, wenn es einmal ausbrach, bei den damaligen mangelhaften Löschvorrichtungen und den engen Strassen, trotz der strengen Feuerordnungen, die vom Rathe erlassen wurden, nur zu häufig riesige Dimensionen annahm, wie uns solches die Chroniken mehrfach berichten. Das Corps der Schwarzenhäupter hat sich nun nicht nur damit begnügt, die Feuerordnungen jederzeit auf das Genaueste zu erfüllen, sondern schon frühzeitig bei

seinem Hause eine eigene Feuercommission gebildet und eine eigene grosse Schlangenspritze angeschafft. Diese Einrichtungen, ursprünglich wohl nur zum Schutze des Schwarzenhäupterhauses bestimmt, wurden schon sehr bald seitens des Corps in den Dienst der Allgemeinheit gestellt und können als die Anfänge einer freiwilligen Feuerwehr betrachtet werden, nachdem die im Mittelalter in unseren baltischen Städten bestehende Verpflichtung aller Bürger in Person sich am Werke des Feuerwehrdienstes zu betheiligen im 18. Jahrhundert in Vergessenheit gerathen war. Es sei hier auf einen Passus aus der von Fr. Amelung im Jahre 1882 im Auftrage der Revaler Freiwilligen Feuerwehr anlässlich des IV. Baltischen Feuerwehrtages herausgegebenen „Geschichte der Baltischen Freiwilligen Feuerwehr-Vereine in den Jahren 1862 bis 1882“ hingewiesen, der wie folgt lautet:

„In Reval pflegten seit der Feuerordnung des „Jahres 1698 die Hausbesitzer nur noch von dem „ihnen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen und „nicht selbst auf dem Brandplatz zu erscheinen, „sondern nur den Hausknecht als Stellvertreter abzu- „senden. Im Jahre 1825 wurde eine neue, sehr um- „fangreiche Feuer- und Brandordnung emanirt, welche „bis zum Jahre 1863 in Kraft blieb, aber es ist „jedem Revalenser bekannt, dass nur „allein das Corps der Schwarzenhäupter „mit seiner grossen Wenderohrspritze „regelmässig beim Brande erschien, in- „dessen alle anderen Leute von Stand und Bildung „sich niemals am Löschen betheiligten, vielmehr „dieses allein der bezahlten und berufsmässigen „Communal-Feuerwehr überlassen blieb. Nur das „Revaler Schwarzenhäupter - Corps hat „etwa seit einem Jahrhundert den Anfang

„zu einem Revaler freiwilligen Feuerwehrrverein gemacht und durch persönliche Thatkraft der Stadtgemeinde den Feuerwehrdienst geleistet. In Reval fand sich daher auch zuerst der geeignete Boden für die neue Institution, die hier von Anfang an im Jahre 1862 in Flor gekommen ist.“

Wie aus Vorstehendem hervorgeht und weiterhin noch ausführlicher dargelegt werden wird, hatte das Corps der Schwarzenhäupter schon 1882 seit ca. 100 Jahren sich am Löschwesen unserer Stadt activ betheiliget. Die im laufenden Jahre stattfindende Feier des hundertjährigen Jubiläums gilt also nicht so sehr der Feuerwehr des Corps, als vielmehr dem Jahrestage der Anschaffung der grossen kupfernen Spritze, welche sich noch heute in brauchbarem Zustande befindet.

Die Geschichte der Feuerwehr des Corps der Schwarzenhäupter, wie sie in Nachstehendem dargestellt ist, will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, denn zweifellos wird sich im Corpsarchiv noch so mancher Beitrag finden. Einen kurzen Ueberblick über die Thätigkeit der Schwarzenhäupter-Feuerwehr wird aber auch diese Schrift dem Leser bieten. Möge dieses Büchlein dazu beitragen, das Interesse am ehrwürdigen Corps der Schwarzenhäupter zu Reval und an seiner Feuerwehr zu wecken und zu fördern und auch in denjenigen, die dieser Feuerwehr nicht wohlgesinnt sind, die Ueberzeugung wachrufen, dass das Corps durch die Unterhaltung derselben nicht egoistische Ziele verfolgt, sondern lediglich im Interesse des Allgemeinwohles auch an seinem Theile bei der Unterdrückung der Feuersnoth mit-helfen will. Wenn dieser Wunsch in Erfüllung geht, dann hat das Büchlein seinen Zweck erreicht.

Reval, Schwarzenhäupterhaus, Mai 1908.



Das Corps der Schwarzhäupter zu Reval hat jedenfalls schon vor 1787 eine eigene „Feuercommission“ gehabt, die sich bei Bränden im Schwarzhäupterhause versammelte, wie aus dem Protocoll des Corps vom 11. Januar 1787 ersichtlich. Auf der an diesem Tage stattgehabten Sitzung lag eine Anfrage des Quartieraufsehers Barthold Strahlborn vor, welche Vorkehrungen das Haus zum Schutze gegen Feuersgefahr habe und woraus die Feuersachen beständen, worauf die Antwort erfolgt, daß das löbliche Schwarzhäupter-Corps eine aus seinen Mitgliedern selbst gewählte Feuercommission hat, die sich bei jedesmaligem Ausbruche einer Feuersbrunst auf dem Hause einfindet. An Löschvorrichtungen würden auf dem Schwarzhäupterhause 24 lederne Wassereimer sowie alle „übrigen gehörigen Feuersachen“ in Bereitschaft gehalten.

Diese Anfrage des Quartieraufsehers Strahlborn scheint im Corps den Wunsch nach Anschaffung einer grösseren Spritze wachgerufen zu haben, denn schon am 14. Januar, also drei Tage darauf, findet wiederum eine Sitzung der Feuercommission statt, auf welcher beschlossen wird, Umschau nach einer Schlangenspritze zu halten und wenn eine solche erhältlich, dieselbe zu kaufen, wobei es auf den Preis weniger ankäme und das Hauptaugenmerk auf die Güte der Spritze zu richten sei. Am 4. März 1787 wurde

hierauf von der Feuercommission eine detaillirte Feuerordnung „des löblichen Hauses der Schwarzenhäupter für sich und seine Nachkommen“, wie es im Protocoll heißt, ausgearbeitet, in der auch bereits der anzuschaffenden Schlangenspritze Erwähnung geschieht. Besonderes Interesse für uns hat der § 15 dieser Verordnung, welcher besagt, dass falls das Feuer weit vom Schwarzenhäupterhause entfernt ist und das Haus keiner Gefahr ausgesetzt wäre, „es nicht mehr als billig ist, dass man mit des Hauses Spritze zu dem Feuersorte eile und aus Menschenliebe dem Nothleidenden nach allem Vermögen Hülfe und Rettung leiste“. Hieraus geht klar hervor, daß schon damals das Corps der Schwarzenhäupter den Beschluss fasste, seine Hauses-Spritze selbstlos in den Communaldienst zu stellen, um dem Nächsten bei Feuersgefahr Hülfe zu bringen, ein Beschluss, den die Schwarzenhäupterbrüder bis auf den heutigen Tag, soweit es ihnen ermöglicht wurde, treu erfüllt haben. Vorstehend erwähnte Feuerordnung wurde von der versammelten Bruderschaft des Corps am 23. Mai 1788 bestätigt, und ist somit dieser Tag als eigentlicher Gründungstag der Feuerwehr des Schwarzenhäupter-Corps zu Reval zu betrachten.

Inzwischen war bei der Frau Rathsherrin Nottbeck eine passende Schlangenspritze gefunden worden. Dieselbe wurde in Gegenwart des Stadt-Brandmeisters Barth und des Krongießers Malmberg besichtigt und ausprobirt und nachdem diese beiden Sachverständigen sie für gut befunden hatten, am 26. Mai 1788 für den Preis von Rbl. 95.— durch das Corps käuflich erworben und zunächst im Vorräume, der sogen. „Diele“, des Schwarzenhäupterhauses, in einem zu diesem Zwecke errichteten Verschlage untergebracht.

Die Spritze scheint gleich in den ersten Jahren nach ihrer Anschaffung viel im Gebrauch gewesen zu sein, denn bereits im Juni 1791 finden wir die Feuer-Commission oder, wie sie von nun ab bis auf den heutigen Tag in den

Protocollen genannt wird, die Spritzen-Commission des Corps versammelt, um gemeinschaftlich mit dem Stadt-Brandmeister Barth und dem Krongiesser Malmberg die Spritze einer Besichtigung zu unterziehen, wobei es sich herausstellte, daß „sich der Kasten, die Schlunte, die Stiefels, die eiserne Stange und verschiedenes mehr“ in fehlerhaftem Zustande befanden, nachdem nur 3 Jahre vorher bei der Anschaffung der Spritze die Besichtigung durch dieselben Sachverständigen, wie vorstehend erwähnt, ein durchaus günstiges Resultat ergeben hatte. Die Spritze wurde also einer gründlichen Remonte unterzogen und mit derselben der Krongiesser Malmberg betraut. Nach Fertigstellung der Remonte äusserte sich der Stadt-Brandmeister, um sein Gutachten befragt, dahin, dass es erforderlich wäre, bei Gelegenheit eine neue Schlunte, da die alte abgenutzt sei, und zwar länger als die bisherige machen zu lassen. Thatsächlich ist denn auch in den nächsten Jahren die Spritzen-Commission häufig zusammengetreten, um über an der Spritze vorzunehmende Reparaturen schlüssig zu werden. 1797 wird bereits die Frage erörtert, ob die Spritze noch zu repariren sei oder ob eine neue angeschafft werden sollte. Man entschied sich aus pecuniären Gründen für eine nochmalige Reparatur, wobei unter anderem ein neuer Kasten, und zwar aus Eichenholz hergestellt wurde. So behalf man sich bis zum Jahre 1808. Am 27. März dieses Jahres wurde dann beschlossen, da die Spritze beim Hause sich in einem sehr schlechten Zustande befand und sich eine Reparatur derselben nicht mehr lohnte, die Brüderschaft aufzufordern, freiwillige Beiträge zur Anschaffung einer neuen zu zeichnen, wobei die etwa fehlende Summe aus der Hauses-Casse ersetzt werden sollte. Drei Tage darauf bereits wird die Anfertigung der neuen Spritze, welche einen kupfernen Kasten haben soll, dem Krongiesser Malmberg übertragen. Gleichzeitig wird der Beschluss gefasst, das It. der am 23. Mai 1788 vom Corps bestätigten,

für dasselbe geltenden Feuerordnung Fehlende an Feuerhaken, Beilen etc. anzuschaffen. Am 19. Mai 1808 wird die neue Spritze von der Spritzen-Commission des Corps in Gegenwart des Stadt-Brandmeisters ausprobirt und für sehr gut befunden, worauf sie vom Corps übernommen und dem Krongiesser Malmberg die Rechnung für dieselbe mit Rbl. 537 40 Kop. bezahlt wird, wovon Rbl. 342.— durch freiwillige Beiträge der Brüderschaft zusammengekommen waren. Diese Spritze besitzt das Corps noch eben; sie befindet sich in gutem Zustande und kann jederzeit gebraucht werden. Der einzige Mangel an ihr ist der, dass sie keine Saugvorrichtung hat und mit ihr daher nicht aus Wassertonnen, sondern ausschliesslich aus Hydranten gearbeitet werden kann. Bei der Uebernahme der neuen Spritze wurde gleichzeitig das Feuerlösch-Inventar des Corps aufgenommen, welches aus folgenden Gegenständen bestand:

- 1) Einer grossen neuen Schlangenspritze;
- 2) Einer kleinen alten Schlangenspritze;
- 3) Vier Handspritzen;
- 4) Fünzfzig ledernen Eimern, alle in gutem Zustande;
- 5) Vier Beilen;
- 6) Zwei Küwen mit eisernen Bändern.
- 7) Sechs grossen Feuerhaken.

Am 31. März 1809 macht der worthabende Erkorene Aelteste der versammelten Brüderschaft bekannt, dass sich einige Liebhaber für die alte Spritze gemeldet hätten. Es wird beschlossen, die Spritze zu verkaufen, was auch geschieht, indem dieselbe am 30. April 1809 für Rbl. 100.— vom Schuhmacher Patzer käuflich erworben wird.

Ueber den grossen Brand der St. Olai kirche in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni 1820 findet sich in den Protocollen des Schwarzenhäupter-Corps eine Aufzeichnung. Wenngleich in derselben nur von der thätigen Hülfe der Einwohner die Rede ist und der Schwarzenhäupter-Spritze

speciell keine Erwähnung geschieht, dürften wir doch nicht fehlgehen in der Annahme, dass die Spritze auch bei diesem Feuer in Function gewesen ist.

Bei einem 1822 bei der kleinen Strandpforte stattgehabten Brande trug die Spritze eine Beschädigung davon und musste einer Reparatur unterzogen werden. Im Zusammenhange mit diesem Brande steht wohl auch ein Schreiben des Magistrats der Stadt Reval vom 6. Juni 1822, mit welchem derselbe dem Corps nicht nur für die beim Schwarzenhäupterhause bestehende Feueranstalt, sondern namentlich auch für die bewiesene Thätigkeit bei dem letzten Brande sowie bei früheren Gelegenheiten seinen Dank ausspricht.

Ende Mai, oder Anfang Juni 1826 muss zwischen dem Magistrat und dem Corps der Schwarzenhäupter eine Correspondenz hetreffs der für die Stadt neu eingeführten Feuerordnung stattgefunden haben. Jedenfalls ist aus dem Protocoll vom 4. Juni 1826 ersichtlich, dass der Beschluss gefasst wurde, „nach der neu einzuführenden Feuerordnung „die zu diesem Hause nöthigen Feuer-Anstalten herbeizuschaffen, jedoch zugleich einem hochweisen Magistrat die „Unterlegung zu machen, dass die bisher hier gewesenen „Feuer- und Brand-Anstalten als ein freiwilliges Opfer für „das Beste des Allgemeinen anzusehen gewesen ist, dass „aber keineswegs das hochlöbliche Schwarzenhäupter-Haus „zu den öffentlichen Feueranstalten gezählt werden kann.“

Im Laufe der Jahre scheint dann das Interesse der Brüder an der Bedienung der Spritze nachgelassen zu haben, denn anlässlich eines am 18. Januar 1844 an der Narvschen Strasse stattgehabten Brandes sieht sich das Corps veranlasst, drei namentlich angeführten Brüdern den Dank für ihre aufopfernde Arbeit auszusprechen, gleichzeitig aber auch der gesamten Brüderschaft die Verpflichtung, sich bei stattfindenden Bränden zur raschen Hülfe einzufinden, angelegentlichst einzuschärfen.

Das Jahr 1854 brachte uns den Krimkrieg und in seinem Gefolge verschärfte Vorbeugungsmassregeln gegen die Feuersgefahr. Als erste derartige Verordnung wurde Ende Februar von der Polizei-Verwaltung unserer Stadt die Vorschrift erteilt, sämtliche Hausböden von brennbaren Gegenständen zu säubern, was auch im Schwarzenhäupterhause geschieht. Am 2. April 1854 macht darauf der Erkorene Aelteste am Wort der versammelten Brüderschaft die Mittheilung, der General-Major von Voigt habe dem Rittmeister des Schwarzenhäupter-Corps eröffnet, dass der Schwarzenhäupter-Spritze 2 Unterofficiere und 30 Soldaten zugewiesen sind, welche sich beim Beginn der Kanonade sofort einzustellen haben und unter dem Befehl des Dirigenten dieser Spritze stehen. Ferner lässt der General-Major von Voigt das Corps auffordern, aus seiner Mitte Männer zu wählen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe in der Stadt bereit sind. Diese Wahlen werden denn auch vollzogen und die gewählten Brüder in die verschiedenen Bezirke der Stadtspritzen verteilt. Die Spritzen waren wie folgt stationirt:

Station	Zollpackhaus	—	Stadtspritze	No. 5.
„	Schwarzenhäupterhaus	—	Hauses-Spritze.	
„	I. Grosse Gilde	—	Stadtspritze	No. 1.
„	II. „	„	—	„ No. 4.
„	I. Grosser Markt	—	„	No. 2.
„	II. „	„	—	„ No. 6.
„	Stadt-Flachswrake	—	„	No. 3.
„	im I. Vorstadtquartal	bei Huth	bei d. Heuwaage.	
„	„ II.	„	„ Huth.	
„	„ III.	„	„ Kajander.	
„	„ IV.	„	„ Malsch.	

Ausserdem wurden aus der Mannschaft der Schwarzenhäupter-Spritze und den angemeldeten Freiwilligen aus dem Corps Adjutanten für die einzelnen Spritzenstationen

gewählt sowie 12 Brüder des Corps als Assistenten bei der Hauses-Spritze ernannt, von denen je vier die tägliche Dujour bei derselben zu übernehmen hatten. Endlich wurden während des Jahres 1854 seitens des Corps noch 6 neue kupferne Handspritzen angeschafft, nachdem es bereits 1842 seine Feuerlöschmittel durch die Erwerbung zweier neuer Handspritzen verstärkt hatte.

Hatte das Corps der Schwarzenhäupter bisher als einzige Institution unserer Stadt sich freiwillig in den Feuerwehrdienst gestellt, indem es mit seiner grossen Spritze regelmässig auf dem Brandplatze erschien und sich eifrig an der Löscharbeit betheiligte, so trat hierin im Anfange der 60-er Jahre eine Aenderung ein. Am 2. August 1862 konstituirte sich als erster freiwilliger Feuerwehr-Verein in Russland die „Revaler Freiwillige Feuerwehr“, die bald auf dem durch das Schwarzenhäupter-Corps vorbereiteten Boden (cfr. Seite 4 und 5) einen grossen Aufschwung nahm und weite Kreise für die gute Sache zu interessieren wusste.

Zunächst arbeitete die Schwarzenhäupter-Spritze auf den Brandplätzen, unabhängig von der Freiwilligen Feuerwehr, selbständig weiter. Da beschloss das Corps auf der Versammlung der Aeltesten-Bank und Brüderschaft vom 9. Mai 1867, treu seinen Traditionen, seine Dienste dem Allgemeinwohle der Vaterstadt zu widmen, die Schwarzenhäupter-Spritze mit ihrer Mannschaft bei vorkommenden Feuerschäden unter das Commando der Freiwilligen Feuerwehr zu stellen, um nicht allein gemeinschaftlich thätig sein zu können, sondern auch jeder möglichen Reibung vorzubeugen. Dieser Beschluss wurde der Freiwilligen Feuerwehr mitgetheilt, und letztere proponirte darauf, das Corps möge einen Chef und einen Gehilfen desselben für seine Spritze wählen. Dieses geschah denn auch, und wurden am 19. Mai 1867 der Wortführer Ferdinand Cederhilm zum ersten und der Wortführer Adolph Brockhausen zum zweiten Commandirenden oder, wie sie jetzt heissen,

zum Zugführer, resp. Zugführer-Gehilfen ernannt, welche Posten von diesem Zeitpunkte an bei der Schwarzenhäupter-Spritze neu creirt wurden. Falls keiner der beiden auf dem Brandplatze zugegen sein würde, sollte von den jedesmal Anwesenden ein besonderer Commandeur bis zum Eintreffen eines der Erwählten bestimmt werden

Gleichzeitig mit dem Beschluss, die Schwarzenhäupter-Spritze bei Bränden unter das Commando der Freiwilligen Feuerwehr zu stellen, beschloss die Brüderschaft, die Schlauchführer mit blanken Helmen, nach Art des Steiger-Corps der Freiwilligen Feuerwehr zu versehen und, da künftig bei Brandschäden Militär-Convois die Brandstätte einschliessen sollten, allen Mitgliedern des Corps, die sämlich zu den Bränden zu erscheinen verpflichtet waren, ein Abzeichen zu geben, um sich Zugang zum Feuer verschaffen zu können. Als Abzeichen wurde ein Ringkragen oder eine rothe flache Wachstuchmütze mit schwarzem Rande in Vorschlag gebracht. Letztere wurde acceptirt, jedoch schon nach einem halben Jahre, nämlich am 29. October 1867, durch ein Käppi mit dem Schwarzenhäupter-Wappen ersetzt. Gleichzeitig wurde an der Spritze, welche nach der in alten Zeiten vorherrschenden Construction vierräderig war, da sie sich in letzter Zeit nicht vollkommen ihren Zwecken entsprechend erwiesen hatte, eine Umänderung vorgenommen, derart, dass dieselbe einen zweiräderigen Wagen mit Abprotzvorrichtung erhielt.

Im Januar 1868 wurde eine separate Brand-Casse gebildet, für welche Herr Erkorener Aeltester Chr. Grünberg eine Prämien-Obligation II. Emission darbrachte und wurde beschlossen, dass jedes Mitglied des Corps fortan 50 Copeken jährlich zum Besten der Casse zu entrichten habe, welcher Beitrag im Jahre 1887 auf Rbl. 3.— jährlich erhöht wurde.

Trotzdem das Corps seine eigene Hauses - Spritze hatte, müssen doch verschiedene Brüder der Freiwilligen

Feuerwehr als Mitglieder angehört haben, denn auf der Sitzung der Aeltesten-Bank und Bruderschaft vom 1. November 1868 wird einstimmig beschlossen, dass alle Schwarzhäupterbrüder, die sich bisher zur Freiwilligen Feuerwehr gehalten haben, bei der Hauses-Spritze Dienste zu leisten haben, mit Ausnahme derer, die etwa im allgemeinen Interesse vom Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr zu anderen Zwecken abcommandirt werden sollten. Dieser Fall trat schon nach wenigen Jahren ein, indem auf der Corpssitzung vom 2. Dezember 1872 ein Schreiben des Verwaltungsraths der Freiwilligen Feuerwehr verlesen wird, mit der Anzeige, dass der Bruder Georg Hamann zum Gehilfen des Hauptmanns erwählt worden ist und der Bitte an das löbl. Corps der Schwarzhäupter, die auf ihn entfallene Wahl zu genehmigen und eine diesbezügliche Mittheilung dem Verwaltungsrathe zukommen zu lassen. Die Wahl wird darauf durch das Corps genehmigt und dem Verwaltungsrathe durch den Erkorenen Aeltesten a./W. davon Kenntniss gegeben. In der Folge sind dann aus der Feuerwehr des Corps noch mehrfach Chargen der Freiwilligen Feuerwehr hervorgegangen, so ein Hauptmann, Bruder J. P. Winogradow, noch ein Gehilfe des Hauptmanns, Bruder Oswald Müller, sowie diverse Zugführer und Adjutanten.

Auf derselben Sitzung macht der Erkorene Aelteste am Wort die Mittheilung, dass der bisherige Commandeur der Spritze, Wortführer Ferdinand Cederhilm, sein Amt aus Gesundheitsrücksichten niederlege und wurde an seine Stelle Bruder Carl Stude gewählt.

Im Jahre 1876 wurde auf Anregung des Bruders Carl H. Koch, durch freiwillige Beiträge einiger Brüder, mit einem Kostenaufwande von ca. Rbl. 800.—, eine neue Spritze von Carl Metz, Heidelberg, angeschafft und im Juni desselben Jahres dem Corps als Geschenk übergeben.

Bisher hatten die besten Beziehungen zwischen der Freiwilligen Feuerwehr und den Schwarzenhäuptern, die sich freiwillig dem Commando des Hauptmannes auf dem Brandplatze untergeordnet hatten, geherrscht, da kam es im September 1880 zum ersten Conflict. Die Schwarzenhäupter-Feuerwehr war nämlich zu einer am 21. September 1880 stattgehabten Generalprobe nicht erschienen, woraufhin sich der damalige Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr veranlasst sah, ein Schreiben an das Corps zu richten des Inhalts, dass er die Spritze des Corps infolge Nichterscheidens bei der Probe bis zum Austrage der Sache vor dem Verwaltungsrath ihres Dienstes enthebt und eine derbe Rüge ertheilt. Das Corps protestirte hiergegen sofort energisch beim Verwaltungsrath durch ein Schreiben, in welchem es auf das im Mai 1867 mit demselben abgeschlossene Uebereinkommen hinwies, laut welchem die Schwarzenhäupter-Feuerwehr sich nur auf dem Brandplatze dem Commando der Revaler Freiwilligen Feuerwehr unterordne und stehe daher dem Hauptmanne der letzteren auch nicht das Recht zu, den Schwarzenhäuptern anderswo als auf dem Brandplatze Befehle zu ertheilen, derselbe also beispielsweise auch nicht ermächtigt sein könne, der Mannschaft der Schwarzenhäupter-Spritze zu befehlen, die Proben der Freiwilligen Feuerwehr zu besuchen. Das Corps richtet zum Schluss an den Verwaltungsrath die Bitte, eine Wiederholung derartiger Uebergriffe in Zukunft zu verhindern. Gleichzeitig wird die Resolution gefasst, nach wie vor bei vorkommenden Bränden mit der Spritze auszurücken. Hierauf erhielt das Corps ein Schreiben vom Verwaltungsrath mit der Bitte, fünf Delegirte zu ernennen, die gemeinschaftlich mit fünf Delegirten der Freiwilligen Feuerwehr den Zwist beilegen sollten. Das Corps antwortet dem Verwaltungsrath, dass es zwar die Zweifel, die letzterer an dem Rechtsverhältniss des Corps zur Freiwilligen Feuerwehr zu haben scheint, nicht theilen

kann, jedoch den Vorschlag, Delegierte zu wählen, annimmt, um etwa bestehende Zweifel zu heben, und giebt gleichzeitig die Namen seiner Delegirten auf. Die beiderseitigen Delegirten tagten darauf am 24. November 1880 im Locale der Litterarischen Gesellschaft, wobei die Delegirten des Corps, gemäss den ihnen von der Brüderschaft ertheilten Instructionen handelnd, gemeinschaftlich mit den Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr folgenden Beschluss fassten:

„Die Spritzen-Colonne des Schwarzenhäupter-Corps  
 „unterwirft sich dem Obercommando der Freiwilligen  
 „Feuerwehr sowohl auf dem Brandplatze, als auch  
 „bei den Uebungen, behält sich jedoch das Recht vor,  
 „in dringenden Fällen der Behinderung, nach vor-  
 „gängiger Anzeige bei dem Hauptmann der Freiwil-  
 „ligen Feuerwehr, sich an den Uebungen nicht zu be-  
 „theiligen.“

Hiermit war der Conflict beigelegt und wurden die in dieser Sache gewechselten Briefe auf Wunsch des Hauptmanns der Freiwilligen Feuerwehr ausgetauscht und vernichtet.

Das Corps hatte in dieser Angelegenheit freiwillig Entgegenkommen gezeigt, indem es seinen Delegirten die Instruction ertheilte, im Interesse des Allgemeinwohls sich bereit zu erklären, die allgemeinen Uebungen, soweit thunlich, mitzumachen.

In der internen Organisation der Schwarzenhäupter-Feuerwehr vollzog sich am 26. November 1880 insofern eine Aenderung, als die Aeltesten-Bank beschloss, die Neuwahl eines Zugführers nicht wie bisher von sich aus zu vollziehen, sondern solches der activen Spritzenmannschaft zu überlassen, doch kann der von derselben gewählte Zugführer seine Functionen erst übernehmen, sobald die Bestätigung der Wahl seitens der Aeltesten-Bank erfolgt ist.

Veranlassung zu diesem Beschlusse gab der vorstehend erwähnte Conflict mit der Freiwilligen Feuerwehr, indem der bisherige Zugführer, Bruder Heinrich Petersen, infolge der Vorkommnisse sein Amt, das er 11 Jahre lang bekleidet hatte, am 25. September 1880 niederlegte. Die Versammlung drückte ihm für seine Mühewaltung durch Erheben von den Sitzen ihren Dank aus und wurde darauf am 3. December 1880 Bruder Carl J. C. Koch seitens der Spritzenmannschaft zum Zugführer gewählt und am 5. December von der Aeltesten-Bank in diesem Amte bestätigt.

Am 8. Februar 1882 wird beschlossen, auch nicht zum Corps gehörige Herren als Mitglieder in die Colonne aufzunehmen. In der Praxis wurde dieser Beschluss so gehandhabt, dass dieselben wenigstens Mitglieder des Schwarzenhäupter-Clubs sein mussten.

Am 10. October 1884 tritt der Bruder Carl J. C. Koch vom Posten eines Zugführers aus Gesundheitsrücksichten zurück. An seiner Stelle wird Bruder Dehio gewählt, welcher jedoch erklärt, die Wahl nicht annehmen zu können, worauf am 16. October 1884 Aeltester Gustav Florell mit diesem Amte betraut wird, in welchem er bis 1888 verblieb. Sein Nachfolger wurde der jetzige Erkorene Aelteste Ernst Sporleder, welcher diesen Posten bis zum heutigen Tage bekleidet.

Am 10. April 1886 wurde die Maschinenwerkstätte der Baltischen Bahn von einem grossen Brande heimgesucht, wobei die Schwarzenhäupter-Spritze von dem einstürzenden Dach begraben wurde und bedeutende Beschädigungen erlitt. Die Spritzenmannschaft hatte auf dem ihr vom Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr angewiesenen Platze bis zum letzten Augenblicke wacker ausgehalten und gelang es den Schlauchführern nur mit Mühe sich aus dem Gebäude zu retten. Im Spritzen-Schauer des Schwarzenhäupterhauses befindet sich zur Erinnerung an dieses Feuer eine Gedenktafel mit der Inschrift „Gedenke des 10. April 1886.“ Die

Versicherungs - Gesellschaft „Salamandra“ spendete der Schwarzenhäupter - Feuerwehr in Anerkennung der aufopfernden Arbeit bei jenem Brande Rbl. 400.— zur Reparatur der Spritze. Eine weitere Spende ging dem Corps im März 1888 vom Englischen Lloyd zu, als Dank für die Unterdrückung eines Baumwollbrandes auf einem englischen Dampfer, zu welchem Zwecke die Schwarzenhäupter-Spritze per Schleppdampfer auf die Rhede hinausfuhr und fast eine Woche dortselbst thätig war.

Im Jahre 1890 kam es zum zweitenmal zu einer Differenz mit der Freiwilligen Feuerwehr, welche den zeitweiligen Austritt der Schwarzenhäupter aus derselben zur Folge hatte. Der Verwaltungsrath der Freiwilligen Feuerwehr verlangte nämlich in einem an den Chef der V. Colonne (Schwarzenhäupter-Colonne) gerichteten Schreiben vom 13. September 1890, dass die Schwarzenhäupter-Feuerwehr in Zukunft die Uniform der allgemeinen Freiwilligen Feuerwehr tragen, mithin also die Käppis und die Knöpfe mit den Mohrenköpfen, die bisher zur Uniform der Schwarzenhäupter-Feuerwehr gehörten, abschaffen solle und forderte eine diesbezügliche Erklärung bis zum 18. September. Der Erkorene Aelteste a./W. hatte darauf am 15. September erwidert, dass er diese Angelegenheit erst dem Corps unterbreiten müsse und daher eine definitive Antwort nicht bis zum erwähnten Termine zu geben im Stande sei. Die zum 20. September 1890 einberufene Versammlung der Brüderschaft beschliesst 5 Delegirte zu wählen, um durch dieselben mit der Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr in Unterhandlung zu treten und letztere hiervon in Kenntniss zu setzen. Nachdem hierauf die Delegirten des Corps mit den Mitgliedern des engeren Ausschusses der Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr conferirt, ferner die Aeltesten A. Grüner und A. Tomson mit dem Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr eine Unterredung gehabt, hatte der Erkorene Aelteste a./W. am

15. October dem Verwaltungsrath schriftlich die Wünsche des Corps mitgeteilt, die in folgendem bestanden:

- 1) Beibehaltung der Abzeichen des Corps;
- 2) Beibehaltung der Vergünstigung, bei Proben in dringenden Fällen, unter vorgängiger Anzeige, nicht zu erscheinen;
- 3) Dispensirung von Dujouren.

Im Uebrigen erklärte sich das Corps bereit, den Statuten der Freiwilligen Feuerwehr nachzukommen.

Die Antwort des Verwaltungsraths lautete abschlägig und beschloss infolgedessen die versammelte Brüderschaft am 18. October 1890, nach eingehender Debatte, unter besonderer Hervorhebung der Umstände, dass durch das Ablegen des Abzeichens des Corps ein uraltes Recht aufgegeben würde, wozu es nicht berechtigt sei, ferner, dass dadurch die Colonne den Charakter als Schwarzenhäupter-Feuerwehr einbüßen würde und, obgleich das Corps die durch die Spritze verursachten Kosten, im Gegensatz zu den Colonnen der Freiwilligen Feuerwehr, selbst trägt, doch denselben gleichgestellt werden würde, aus der Freiwilligen Feuerwehr auszutreten und dieses der Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Am Tage darauf fand dann eine Versammlung der Aeltesten-Bank des Corps statt, welche den Beschluss fasste, um alles, was in der Macht des Corps steht, zu thun, damit durch den Austritt der Schwarzenhäupter aus der Freiwilligen Feuerwehr keine Störung im Löschwesen unserer Stadt eintritt und in der Voraussetzung, dass es dem Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr ein Leichtes wäre, die nöthige Bedienungsmannschaft aus den übrigen Colonnen abzudelegiren, die Spritze des Corps bis auf Weiteres dem Hauptmann zur Verfügung zu stellen, was demselben schriftlich mitgeteilt wurde.

Hatte nun durch letzteren Beschluss das Corps wieder einmal gezeigt, dass ihm das Allgemeinwohl höher steht,

als seine eigenen Interessen, denn dass das Corps sich seiner ihm zustehenden Rechte, die niemanden schädigten, ohne jede Nothwendigkeit entäussern sollte, durfte wohl billigerweise nicht verlangt werden, so wurde dieses Anerbieten vom Hauptmann zurückgewiesen, indem derselbe mündlich dem Schriftführer des Corps, Aeltesten A. Tomson, eröffnete, dass der Freiwilligen Feuerwehr die Ueberlassung der Schwarzenhäupter-Spritze auf kurze Zeit, weniger als ein Jahr, nicht genehm sei, da es sich in diesem Falle nicht lohne, die Kosten für Equipirung der Mannschaft etc. daran zu verwenden. Hierauf beschliesst die Brüderschaft das Anerbieten, die Spritze dem Hauptmanne der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, zurückzuziehen, dem bisherigen Zugführer der Schwarzenhäupter-Feuerwehr es anheimzustellen, die Spritze bei Brandschäden auf Schiffen zu benutzen und bei grossen Bränden in der Stadt, mit Genehmigung des Herrn Polizeimeisters, die Spritze auszurücken zu lassen, wobei in Fällen der Benutzung derselben dem Erkorenen Aeltesten a./W. Anzeige davon zu machen ist. Dem Verwaltungsrath der Freiwilligen Feuerwehr wurde die schriftliche Mittheilung gemacht, dass das Corps nicht die Absicht gehabt hat, sich auf lange Zeit seines Eigenthums zu entäussern und es daher sein Anerbieten, die Spritze dem Hauptmann der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen, zurückzieht. Das Schreiben schliesst mit einer Danksagung für die vielfachen Beweise des Wohlwollens und Entgegenkommens seitens der Freiwilligen Feuerwehr und wird die Hoffnung ausgesprochen, dass die Verwaltung es den Schwarzenhäuptern ermöglichen möge, bald wieder sich der patriotischen Thätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr anzuschliessen.

So war denn die Schwarzenhäupter-Feuerwehr, nachdem sie 23 Jahre gemeinschaftlich mit der Freiwilligen Feuerwehr gearbeitet hatte, aus derselben ausgeschieden,

der alte Feuerwehrgeist aber war in den Brüdern lebendig geblieben. Viele von ihnen, namentlich die jüngeren, waren auch fernerhin bei den Bränden activ thätig, und zwar fast ausschliesslich in der V. Colonne, welche an die Stelle der Schwarzhäupter-Spritze trat und unter dem Commando des augenblicklichen I. Gehilfen des Hauptmanns, Herrn Ernst Siebert, stand. Aber die Erinnerung an die über 100 Jahre alte Tradition der Schwarzhäupter-Feuerwehr, sie blieb in den Herzen der Brüder rege, und schon im Mai 1896 lag der Versammlung des Corps eine schriftliche Eingabe von Brüdern vor, die Spritze wieder in Function treten zu lassen. Es wurde auch beschlossen, falls sich 30 Brüder activ betheiligen sollten, die nöthigen Schritte bei der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung eines Statuts zu thun, doch kam dieser Beschluss nicht zur Ausführung. Dagegen theilte der Erkorene Aelteste am Wort auf der Versammlung der Brüderschaft vom 1. December 1898 mit, dass von der Freiwilligen Feuerwehr in Anregung gebracht worden sei, die Schwarzhäupter-Colonne wieder ins Leben zu rufen. Das Corps ist sofort bereit, dieser Anregung Folge zu leisten, und es wird eine Commission aus drei Brüdern gewählt, die mit der Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr die näheren Bestimmungen zu vereinbaren hatte. Auf der Sitzung des Corps vom 23. März 1899 wird dann ein Schreiben des Verwaltungsraths der Freiwilligen Feuerwehr verlesen und die Convention mit letzterer genehmigt, auf Grund welcher die Schwarzhäupter-Feuerwehr, nach mehr als 8jähriger Pause, wieder in den Bestand der Revaler Freiwilligen Feuerwehr eintrat. Diese Convention, die noch eben besteht, hat folgenden Wortlaut:

- § 1. Die Zahl der Colonnenmitglieder braucht nicht normirt zu werden.

- § 2. Die Colonne ist von Dujouren jeglicher Art befreit und ist es der Colonne vollständig freigestellt, die Proben und Generalproben der Freiwilligen Feuerwehr, nach vorhergegangener Meldung beim Hauptmann, nach eigenem Ermessen mitzumachen oder nicht.
- § 3. Die Colonne ist nicht verpflichtet, sich bei Aufzügen, Beerdigungen etc., etc. zu betheiligen, ausgenommen bei dem jährlich vorkommenden Festzuge zum Stiftungstage, wo die Schwarzhäupter-Colonne hinter der Colonne VIII der Freiwilligen Feuerwehr rangirt.
- § 4 a. Der Zugführer der Schwarzhäupter-Colonne hat Sitz und Stimme in der Verwaltung, sowie die Colonnenglieder Stimmrecht auf den Generalversammlungen, aber nur dann, wenn der Zugführer als auch der Gehilfe von der Verwaltung bestätigt worden sind.
- § 4 b. Sollte jedoch die Wahl der Colonne auf eine Persönlichkeit fallen, welche von der Verwaltung aus irgend welchem Grunde nicht bestätigt wird, und besteht die Colonne trotzdem auf diese Persönlichkeit, so verliert von dem Tage an der Zugführer bei vorkommenden Wahlen seine Stimme in der Verwaltung, sowie die Colonnenmitglieder das Stimmrecht bei den Generalversammlungen.
- § 5. Die Colonne verpflichtet sich, die Instandhaltung der Spritzen aus eigenen Mitteln zu bewerkstelligen.
- § 6. Die Colonne verpflichtet sich, die Uniformirung nach dem Normalstatut vorzunehmen.

- § 7. Die Colonne verpflichtet sich, beide Spritzen in Stand zu halten, um eventuell mit beiden Spritzen ausrücken zu können.
- § 8. Die Colonne verpflichtet sich, auf dem Brandplatze sich dem Obercommando des Feuerwehr-Hauptmanns unterzuordnen.
- § 9. Die Colonne hat das Recht, das Wappen auf dem Helm und den Mohrenkopf auf den Litzen und der Fahne als Erkennungszeichen zu tragen.

Während der Ereignisse im October 1905 war die Spritze am Nachmittag und Abend des 14. October bei der Unterdrückung des Feuers der vom Pöbel in Brand gesteckten Monopolbude, gegenüber dem Schwarzenhäupterhause, wie auch des deutschen Interimstheaters thätig, wobei sie von der Mannschaft nicht ohne Lebensgefahr bedient wurde.

Am 3. November 1906 wurde eine neue, von der Spritzen-Commission des Corps ausgearbeitete Instruction für die Feuerwehr des Corps der Schwarzenhäupter von der Bruderschaft genehmigt. Laut dieser Instruction ist jeder neu aufgenommene Bruder des Corps der Schwarzenhäupter verpflichtet, fünf Jahre im activen Dienste der Feuerwehr des Corps zu sein. Nicht-Brüder des Corps können in die Spritzenmannschaft auf Beschluss der letzteren aufgenommen werden. Zugführer und Gehilfen desselben dürfen nur Corpsbrüder sein, während die Schlauchführer aus den Mitgliedern der Feuerwehr des Corps durch den Zugführer und dessen Gehilfen ernannt werden. Einen Helm erhält jeder Neueintretende vom Corps, die Uniform dagegen muss jedes Mitglied sich selbst anschaffen.

Augenblicklich ist leider wieder eine Differenz zwischen den Schwarzenhäuptern und der Freiwilligen Feuerwehr entstanden. Wie dieselbe beigelegt werden wird, lässt sich

zur Zeit nicht beurtheilen, doch wäre es im Interesse der Allgemeinheit durchaus wünschenswerth, dass die bisherige Convention vom Jahre 1899 bestehen bleibt, damit es der Schwarzenhäupter-Feuerwehr auch fernerhin auf der alten Basis ermöglicht ist, an dem Werke der Nächstenliebe theilzunehmen. Hoffentlich bringt schon die nächste Zukunft die Erfüllung dieses Wunsches.





Wer die vorstehende Abhandlung gelesen hat, wird sich schwerlich der Einsicht verschliessen können, dass das Corps der Schwarzenhäupter zu Reval, indem es seine Spritzen auf eigene Kosten unterhält und sich seit ca. 120 Jahren in den Dienst des Feuerlöschwesens unserer Stadt gestellt hat, damit nur ein hehres Werk der Nächstenliebe fördern wollte und will, ohne Ansprüche auf Vortheil für sich selbst zu machen. Als ein Beweis hierfür mag auch die Thatsache dienen, dass die Mitglieder der Schwarzenhäupter-Feuerwehr auf jede Auszeichnung für sich zu Gunsten der Mannschaft der Freiwilligen Feuerwehr verzichten. Dass die Schwarzenhäupter auf dem Brandplatze nicht unthätig sind, wird wohl niemand in Abrede stellen. Davon legen unter anderem Zeugniß ab die in dieser Schrift erwähnten Geldspenden und das Dankschreiben des Raths, sowie aus neuester Zeit ein Schreiben der Administration der Actien-Gesellschaft der Revaler Chemischen Fabrik Richard Mayer, datirt vom 17. März 1908, mit welchem dieselbe der Schwarzenhäupter-Feuerwehr ihren aufrichtigen Dank für das thatkräftige Eingreifen beim letzten Brande auf der Fabrik am 13. März a. c. ausspricht. Deshalb darf die Schwarzenhäupter-Feuerwehr mit vollem Rechte Anspruch auf Existenzberechtigung erheben und sie wird auch in Zukunft ihren alten Traditionen folgend weiterwirken in treuer Erfüllung des Wahlspruches der freiwilligen Feuerwehren:

„Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr!“



## Anhang.

### Wortlaut der Feuerordnung des Corps vom 4. März 1787.

1. Es muss bei dem Schwarzenhäupter Haus eine immerwährende und unter dem Nahmen des löblichen Schwarzenhäupter Corps verordnete Brand- und Feuer-Commission, die jährlich umgesetzt werden muss, sich befinden und bestehen aus die vier Herrn Erkohrenen Aeltesten, fünfe Herrn Aeltesten, die beiden Herrn Wortführern und acht Herrn Brüder. Diese Brandcommission hat

2. zur Pflicht, gleich wie ein jeder Bruder des dienstleistenden Corps ohne Ausnahme dazu verbunden ist, so balde ein Feuers oder Gewitters Geschrei gehört wird ohne einiger Zeit Verlust sich auf dem Hause einzufinden, die gehörige Veranstaltung und Vorkehr des bevorstehenden Schaden und Unglücks zu treffen und soll dahero

3. Bei dem Schwarzenhäupter Haus folgende Geräthschaft mit Zubehör zur Abhelfung einer Feuers-Brunst vorhanden sein und bestehen aus: Einer grossen Schlangenspritze, 4 Handspritzen, ein Wasser-Kieven, ein dito, zwei Dutzen lederne Wasser-Eimern, zwei Sturm-Leitern uit zugehörigen Seiten-Stangen, zwei ordinären Leitern, sechs

Feuer-Haken, vier Beilen, zwei Brechstangen. Damit aber diese Sachen und Geräthe immer in guter Perfection und ordentlichen Stande gehalten werden mögen, so muss

4. Alle Jahr obige im 3-n Punkte beschriebene Sachen auf das genaueste nachgesehen und wenn es erforderlich wäre sogleich ohne Zeit-Verlust alles repariret und verbessert werden. Die Aufsicht über die Feuer-Sachen aber soll

5. Besonders dem Worthabenden Erkohrenen Aeltesten in Assistens der Cassa- und Bau-Commission-Glieder überlassen sein, deren Vorsorge also ist, die Sachen in gutem Stande zu unterhalten und nach zu sehen. Auch

6. Müssen die Sachen in dem im Schwarzenhäupter-Haus Vorhaus befindliche Spritzkammer auf das accurateste in gehöriger Ordnung stehen und jedesmal wenn sie gebraucht sind wieder abgesetzt werden, zu dem Ende dann müssen von dieser Spritzkammer folgende Persohnen ein jeder ein Schlüssel haben, als die 4 Herrn Erkohrenen Aeltesten, zwei Aeltesten, beyde Wortführer, ein Schaffer, und ein Schlüssel den Dienern hiernächst.

7. Soll jedesmal, der beim Hause angestellter Brandmeister die Pflicht als Spritzmeister anvertraut werden, und demselben, die bei der täglichen Abendgesellschaft angestellte beide Aufwärter oder Knechte zur Hülfe gegeben, auch nach verrichteter Arbeit dem Spritzmeister so wohl als seine Helfers besonders bezahlet werden, damit aber ein jeder wisse was Er wahrzunehmen haben soll

8. Der Worthabende Herr Erkohrener Aeltester, der Cassa-Aeltester, der Cassa Wortführer als hiernächst auch der Vorsteher Herr Erkohrener Aeltester und der bei derselben Cassa befindliche aelteste Wortführer und Schaffer, bei einer Feuerbrunst und entstehenden Gewitter als die ersten Persohnen nicht allein auf dem Hause sich einfinden, sondern auch von die ihnen anvertraute und unter ihrer

besonderen Verwahr stehenden Sachen als die Cassa, die Standarte, Silber und übrigen Schranken-Schlüssel mit sich bringen, damit wenn es die Gefahr zu brächte, so viel als sich thun lassen wird, suchen zu retten und in gehöriges Verwahr und Aufbehalt alles gebracht werden kann. Dahero

9. Sind die in obigem 8-ten Punkte benannte Personen wenn selbige entweder durch dringenden Geschäfte halber nicht gleich kommen oder gar verreisen würden, es sei auf lang oder kurz, ohne Ausnahme verbunden, bei Zeit nicht allein bei dem Worthabenden Herrn Erkohrenen Aeltesten sich anzuzeigen, sondern auch die an sie anvertraute Schlüssel selbst einzuliefern oder auch ihren Gefolgten wenn es auf eine kurze Zeit ist, gleich übergeben, ferner

10. Ist ein jeder der übrigen im 1-ten Punkte benannte Personen sich gleich einzustellen verbunden, da denn von sie etliche die Eimers, etliche bei der Spritze, bei den Kieven, bei die Brandleitern, u. s. w. hin zu verfügen und ohne allen Umweg zu nehmen die Handleistung und mitzuarbeiten sich angelegen sein lassen: Auf das aber

11. So viel immer möglich ist, das Unglück nicht vergrößert oder die drohende Gefahr sich nicht erweitern möge, müssen die Brandherren darauf genau Acht haben, dass an allen Seiten des Hauses unten und oben, wo nur eine Hole und Oeffnung ist, dieselbe fest gemacht werde und hierdurch zu gleich der Zug Wind gesperrt werde in dessen aber auf die Bodens und Kammern Wasser zu tragen lassen, anzuordnen ist.

12. Auf das aber beim heraus Krahen und führen im Hause nichts verwahrlost werde oder gar von abhanden kommen möge, so ist es nicht mehr denn billig, dass welche von die Herren Aeltesten oder die beyde jüngsten Corporals vom dienstleistenden Corps bei jedem Feuer und Gewitter Schaden so gleich so viel Brüder, als sie zu-

sammen bekommen können, in schleuniger Eil zusammen berufen und sich bei dem Feuer sammeln (wenn es auf dem Schwarzenhäupter Hause aber andere Orten keineswegs nicht) dasselbe umher besetzen und ein Kreis schliessen, von welchem unter Anführung eines Corporals oder Aeltesten, die Standarte, Pauken, Silbergeräthe, Cassa, Verschreibungen, das Archiv u. s. w. die Sachen insgesamt in Empfang nehmen und an einem sicheren Orte wo keine Gefahr ausgesetzt ist, transportiren, dabei dann so gleich einige Mannschaft die Wache bei den Sachen bis auf weitere Verfügung zu übernehmen haben.

13. Sollte es sich zufügen, dass bei einer entstehendem Feuer oder Gewitter Unglück bei dem Schwarzenhäupter Hause etliche von unserm Corps durch ihre Hülfs- und Dienstfertigkeit durch unvorsichtigkeit einigen Schaden an ihren Körper oder gar ihr Leben einbüssen würden, so ist das Schwarzenhäupter Haus, nach vorhergegangener scharfer Untersuchung verbunden, im ersten Fall alle Hülfs-Mittel zu Wiederherstellung des Patienten, den Arzt, die Medicamente, in letzteren Fall aber den verblichenen Körper Standesmässig franc und frei die Beerdigungs Kosten aus Hauses Cassa zu tragen, damit aber

14. Die gemeinen Leuten sich bei der Feuerbrunst am Hause desto sorgsamer zur Rettung und Hülffleistung sich angelegen lassen mögen, so soll denjenigen der das Feuer zum ersten mal bestürmet und angezeigt hat zum ersten Ein Rubel, der die erste Fuhr Wasser mit zwei Pferde bringet gleichfalls ein ganz Rubel, ist es aber mit ein Pferd alsdann ein halb Rubel ausser ihre besondere Mühe und Arbeit, gerechet, auch übrigen die Mithelfers besonders bezahlet werden.

15. Würde es sich nun zufügen, dass das Feuer weit von dem Schwarzenhäupter Hause befinde, und das Haus keiner Gefahr ausgesetzt wäre, so ist es nicht mehr

als billig, dass man mit Hauses Spritze zu den Feuers Orte zu eile, und aus Menschen Liebe den Noth und leidenden nach allem Vermögen Hülfe und Rettung leiste, dabei dann nach Anleitung des 7. Punktes beordnete Persohnen, die Beobachtung der Spritze wahr zu nehmen haben, endlich

16. Damit diese Feuer-Ordnung so wohl jetzo als in allen zukünftigen Zeiten von uns und unsern Nachkommenden gehalten werden möge, so ist selbiges von denen dazu geordneten Gliedern gehörigermassen unterzeichnet worden. So geschehen zu Revall Schwarzenhäupter Haus den 4. Marty 1787.

Eberhard Dehn  
jeziger Zeit Worthabende  
Erkahrner Aeltester

Johann Jacob Illig  
Rittmeister und  
Erkahrner Aeltester

Daniel Stoppelberg  
Erkahrner Aeltester

Thomas Heinrich Witte  
Aeltester

Berend Hinrich Koch  
Aeltester

Emanuel Gottlieb Schultz  
Wortführer

Johann Georg Heilmann  
Wortführer

Abraham Gottlieb Stamm  
Bruder

Peter Christjan Flach  
Schaffer

### Verzeichniss der Zugführer der Feuerwehr des Schwarzenhäupter-Corps zu Reval.

Ferdinand Cederhilm . . . . .	1867—1868
Carl Stude . . . . .	1868—1869
Heinrich Petersen . . . . .	1869—1880
Carl J. C. Koch . . . . .	1880—1884
Gustav Florell . . . . .	1884—1888
Ernst Sporleder . . . . .	seit 1888

